

Satzung Wirtschaftsbeirat vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 19.06.2019

Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Wirtschaftsbeirates vom 01.10.2014

Zuletzt geändert am 19.06.2019

§ 1 Errichtung

Die Stadt Mayen errichtet einen Wirtschaftsbeirat als Bindeglied zwischen den in der Stadt ansässigen Unternehmen und den städtischen Beschlussgremien.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten der örtlichen und regionalen Wirtschaft zu beraten, vor allem bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft. Das gilt insbesondere für die Unterstützung von ortsansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, dem Handwerk und den Selbstständigen. Die verbindliche Mitwirkung wird durch Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Investitionsvorhaben und anderen Beschlussvorlagen des Stadtrates gewährleistet, um die Einflussnahme auf Stadtentwicklung, ihre wirtschaftliche Stärkung und die Vernetzung wirtschaftlicher Interessen und Aktivitäten in der Region zu verbessern. Wesentliche Fragen der Kommunalisierung des Arbeitsmarktes und der Schaffung von Arbeitsplätzen sind abzustimmen.

(2) Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder des Beirates

(1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern zuzüglich jeweils einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

(2) Dem Wirtschaftsbeirat gehören Vertreter und/oder Bürgerinnen und Bürger aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:

- IHK Koblenz 1
- MY-Gemeinschaft 2
- Vertreter der Industrie Mayen 1
- Vertreter der regionalen Banken in Mayen 2
 - Kreissparkasse Mayen
 - Volksbank RheinAhrEifel eG, Mayen
- Vertreter des großflächigen Einzelhandels 1
- Vertreter der nicht organisierten Unternehmer in Mayen 2
- Vertreter der Handwerkerschaft Mayen 1
- Vertreter der Stadtverwaltung Mayen 1

Hinzu kommt jeweils ein Mitglied der jeweils im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

(3) An den Beratungen des Wirtschaftsbeirates können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Mayen teilnehmen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister.

(4) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den Beratungen einladen.

(5) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Bestellung und Berufung

Die Mitglieder gemäß § 3 (2) dieser Satzung werden durch den Stadtrat der Stadt Mayen bestellt.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen aus Ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Hierbei handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Über jede Sitzung des Wirtschaftsbeirats wird durch die Stadtverwaltung Mayen ein Protokoll gefertigt. Es wird als Beschlussprotokoll geführt. Dieses muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthalten.

§ 6 Einberufung/Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat ein.

Ebenfalls stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Tagesordnung auf. Die Einladung zur ersten Sitzung des Wirtschaftsbeirates und die Durchführung der 1. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden erfolgt durch die Verwaltung.

- (2) Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

§ 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Soweit die Satzung keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Mayen in der jeweilig gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mayen, den 20.06.2019

Wolfgang Treis

Oberbürgermeister